

EXTRA

Gemeinde Blindheim

7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zum Verfahren; Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 3 S. 1 Nr. 2 BauGB; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 S. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“ beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung soll es sein, im Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes auch „Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zuzulassen.

Gemäß § 13a BauGB kann eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden,

- wenn sich die Bebauungsplanänderung innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet,
- es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Beeinträchtigung von FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten) vorhanden sind,
- wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind (§ 13a, Abs. 1, Nr. 1 BauGB) bzw.
- bei einer Größe der Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (§ 13a, Abs. 1, Nr. 2 BauGB).

Durch die Anwendung des § 13a, Abs. 1, Nr. 2 BauGB (anzurechnende Grundfläche zwischen 20.000 m² und 70.000 m²) muss die Gemeinde anhand der Anlage 2 zum BauGB unter Beteiligung der entsprechenden Behörden eine überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls durchführen.

Diese Prüfung wurde in der 2. Bebauungsplanänderung durchgeführt.

Die Prüfung gem. Anlage 2 BauGB in der 2. Bebauungsplanänderung ergab, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Änderung des § 13 der Satzung (ausnahmsweise Zulässigkeit von „Sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben“ gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO) bei der 7. Änderung hat keinen Einfluss auf die Umweltprüfung.

Der § 13a, Abs. 1, Nr. 2 BauGB wird angewendet und die Änderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13a wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur Äußerung soll gemäß § 13a Absatz 3 Nummer 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Unterlagen zu den Änderungen des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden nunmehr vom 20.12.2018 bis 11.01.2019 im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindekanzlei Blindheim, Weiherbrunnenstraße 9, 89434 Blindheim, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Dort können während dieser Frist Äußerungen vorgebracht werden (§ 13a Absatz 3 Nr. 2 BauGB).

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Blindheim unter **www.vg-hoechstaedt.de** eingesehen werden.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir, den Bekanntmachungen im Amtsblatt (Wochenzeitung extra) der Gemeinde Blindheim zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.